Zur politischen Gleichberechtigung der Frau

Autor(en): Lüchinger, A.

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Band (Jahr): 3 (1947)

Heft 10

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846332

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Zur politischen Gleichberechtigung der Frau

von Dr. A. Lüchinger, Stadtpräsident von Zürich

Es ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit, die Frau staatsrechtlich dem Manne gleichzustellen. Nicht einzusehen ist, weshalb sie, der in der Gesellschaft und im Staat ebenso wichtige Funktionen zufallen wie dem Mann, minderen Rechtes sein, über die Fragen des allgemeinen Interesses nicht mitbestimmen soll. Die Frau ist der Mittelpunkt der Familie, der Urzelle des Staates. Sie ist die Erzieherin unserer Kinder, auch unserer Söhne. Allein schon das primitivste Gebot der Gerechtigkeit gebietet deshalb, ihr auch den ihr zukommenden Einfluss auf das öffentliche Wohl zuzuerkennen.

Verfassung und Gesetze richten sich ohne Unterschied an Mann und Frau. Es spottet jeder Gerechtigkeit, wenn wohl der Mann seinen staatsbürgerlichen Einfluss zur Geltung bringen kann auf die Gestaltung des Rechts, nicht aber die Frau. Es widerspricht der Billigkeit, wenn die Frau nicht wie der Mann mitzureden hat über die Zusammensetzung der Behörden, Gerichte und Verwaltungsinstanzen, die die Gesetze anzuwenden haben und dass sie nicht neben dem Mann Mitglied dieser Behörden sein kann.

In der Wirtschaft hat sich die Frau auf allen Gebieten ihren Platz erobert, der Weltkrieg hat diese Entwicklung in ungeahntem Mass gefördert. Die wirtschaftlich tätige Frau ist aus unserer Zeit nicht mehr wegzudenken und diese Entwicklung wird nicht stillestehen, sondern weiter fortschreiten, ob wir es für wünschbar erachten oder nicht. Das Schlagwort, die Frau gehört ins Haus, hat sich überlebt. Aus dieser Tatsache gilt es die Konsequenz zu ziehen: Gleiche Arbeit – gleicher Lohn, und für das politische Gebiet: Staatsrechtliche Gleichstellung der Frau mit dem Mann.

Noch am Ende des Weltkrieges 1914/18 wurde das Stimmrecht als Ausfluss der Wehrpflicht hingestellt, um darzutun, weshalb die Frau minderen Rechtes sei als der Mann. Welch gewaltige Aenderung hat der letzte Weltkrieg in dieser Beziehung gebracht! Nicht nur dass Kinder und Frauen das Opfer des Krieges hinter den Fronten wurden durch die Errungenschaften des Flugwesens sowie durch die Bombardierungen, Frauen und Kinder sind herangezogen worden zur Mitarbeit in den kriegswichtigen Betrieben wie selbst in den Militärdienst. Auch bei uns mussten die Frauen während der Kriegsjahre die Männer ersetzen, die im Aktivdienst ihre Militärpflicht erfüllten, sie wurden aber auch eingereiht in die Armee, um Soldaten für den Dienst an der Front freizumachen. Wie der Mann wurde die Frau rekrutiert für die Luftschutzformationen jeder Art, nach ihrer besonderen Konstitution wurde nicht gefragt. Damit ist auch das letzte Argument gefallen, das zur Not noch gegen die politische Gleichberechtigung der Frau hat ins Feld geführt werden können. Wenn die Frau gut genug war und ihre besondere Art kein Hindernis bildete, überall den Mann zu ersetzen, im Militärdienst, auf dem Arbeitsplatz, zuhause und überall, dann gibt es folgerichtig nur noch einen Schluss, das ist die volle staatsbürgerliche Gleichstellung der Frau.

Aus voller Ueberzeugung vertrete ich den Standpunkt, dass es Gemeinde und Staat nötig haben, dass die Frauen massgebend und direkt mitreden und mitentscheiden in den öffentlichen Angelegenheiten. Wohl ist der Krieg beendet, aber es gilt eine ebenso schwere Aufgabe zu lösen, nämlich den Frieden, einen dauerhaften Frieden, zu erringen. Nach diesem Kriege muss eine neue Welt aufgebaut werden. Es ist die allgemeine Ueberzeugung, dass nicht einfach dort fortgefahren werden kann, wo man im Jahre 1939 aufhörte. Neue Kräfte sind deshalb notwendig, wenn die Parole: "Nie wieder Krieg" Tatsache werden soll. Genau so, wie während des Krieges die Frauen mithelfen mussten, die Kräfte für die Verteidigung unseres Vaterlandes aufs äusserste zu steigern, so haben wir sie als Bundesgenossen nötig beim Wiederaufbau unseres Staates und der Völkergemeinschaft. Eben weil sie nicht gleich sind wie der Mann, weil sie anders geartet sind, müssen sie unsere Mitkämpfer werden. Sie sollen nicht nur in der Familie unsere treuen Kameraden sein, sondern unsere gleichberechtigten Helfer bei der Neugestaltung des gesamten öffentlichen Lebens. Die Mithilfe der Frau muss uns gesichert sein, wenn wir die weltgeschichtliche Anstrengung für eine bessere Zukunft, die keinen Krieg und keine Unterdrückung irgendwelcher Art mehr kennt, zum siegreichen Ende führen wollen. Dafür haben wir alle Kräfte nötig.

Zur Beachtung.

Die Umschlagzeichnung der "Staatsbürgerin" verdanken wir Frau Clari Osswald, Malerin, Stein am Rhein.

Das Aktionskomitee für das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich bittet Sie mit beiliegendem Einzahlungsschein um Ihren Beitrag an die grossen Unkosten vor der Abstimmung für das Frauenstimmrecht am 30. Nov. 1947. Herzlichen Dank zum voraus.

Nachdruck und Verbreitung der in der "Staatsbürgerin" veröffentlichten Artikel ist bei Quellenangabe erwünscht.

Im Blumengeschäft E. PETER

werden sie sehr gut bedient.

Täglich frische Blumen!

Marktgasse 4 Winterthur

Telefon (052) 2 61 15

Gediegene Arrangements für besondere Anlässe wie schöne Brautbouquet, Tisch- und Kirchendekorationen / Für Trauer: prächtige Kränze und Pflanzen